

# Satzung

## **Des Vereins Aktion Weihnachten e. V. der Stuttgarter Nachrichten**

Änderung der Satzung nach der Mitgliederversammlung am 3. Juli 1996

Weitere Änderung der Satzung nach der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2008

---

### **§ 1**

Die Aktion Weihnachten e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Menschen unmittelbar sowie mittelbar, ideell und materiell zu unterstützen. Auch soll der Verein in Wort und Schrift das Verständnis der Bürger für Behinderte und Gefährdete, Betagte und sonstige Hilfsbedürftige wecken und fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) Spendenaktionen
- 2) Veröffentlichungen
- 3) Unterstützung von Anliegen Hilfsbedürftiger bei Behörden und freien Wohlfahrtsverbänden, wobei Spenden bzw. Mitgliedsbeiträge ausschließlich dazu verwendet werden dürfen, direkte und gezielte Hilfe zu leisten
- 4) Enge Zusammenarbeit mit zuständigen Ämtern (Jugendamt, Sozialamt, Amt für Wohnungswesen etc.) sowie mit anderen, im Ziel gleichgerichteten Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 – Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann jeder vereinsfähige Bürger erwerben, der mit den Zielen und der Satzung des Vereins "Aktion Weihnachten" einverstanden ist.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands und eines Beiratsmitglieds. Im Falle der Ablehnung kann der Aufnahmeantrag in einer Mitgliederversammlung wiederholt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Satzungsverstößen durch Dreiviertelmehrheit des Beirats und des Vorstands erfolgen. Schriftliche Beschwerde der Ausgeschlossenen an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Versammlung entscheidet endgültig.

## **§ 6 – Beitrag**

Der Verein erhebt, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, keinen Jahresbeitrag

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand – bestehend aus 1. Vorsitzenden und zwei 2. Vorsitzenden, Kassier und Schriftführer
- 3) Der Beirat – Die Zahl der Beiratsmitglieder errechnet sich aus der Gesamtzahl der Mitglieder. Bis die Zahl der ersten 20 Mitglieder erreicht ist, wird 1 Beiratsmitglied gewählt. Bei 20 bis 50 Mitgliedern können 2 Beiratsmitglieder gewählt werden. Bei höherer Mitgliederzahl kann sich die Zahl der Beiräte um 2 bis zu 200 Mitgliedern erhöhen, danach wiederum je 2, je 200 Mitglieder. Die Beiratsmitglieder gehören zum erweiterten Vorstand und sind zusammen mit diesem entscheidungs-berechtigt.

## **§ 8 – Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts

- b) die Wahl des Vorstands und des Beirats in getrennten Wahlgängen, und zwar:
    - des 1. und der beiden 2. Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren
    - des Kassiers und des Schriftführers für die Dauer von einem Jahr
    - der Beiräte ebenfalls für die Dauer von einem Jahr
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - e) die Behandlung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden
  - f) die Änderung der Satzung (nur möglich bei Zweidrittelmehrheit der eingetragenen Mitglieder)
  - g) die Auflösung des Vereins (Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder)
- 3) Beschlüsse, außer Satzungsbeschlüssen sowie bei Auflösung des Vereins, erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu protokollieren und zu unterzeichnen.

### **§ 9 – Der Vorstand**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die beiden 2. Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer
- 2) 1. Vorsitzender und beide 2. Vorsitzende, Kassier und Schriftführer sind für sich allein vertretungsberechtigt
- 3) Die Leitung der Versammlungen und Sitzungen sowie die Führung der Vereinsgeschäfte obliegen dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 10 – Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauf-folgenden Jahres.

### **§ 11**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart zur ausschließlichen Verwendung für Kindertagesstätten, Kindergärten und Altenpflegeheime in Stuttgart.

Stuttgart, 21.10.2008

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

2. Vorsitzender